

**Satzung**  
**zur Durchführung des Auswahlverfahrens**  
 für den Studiengang „Bachelor of Arts:  
 Bildung und Erziehung in der Kindheit“ an der  
 Fachhochschule Potsdam

Auf der Grundlage der Hochschulvergabeverordnung (HVV) des Landes GVOBl. Teil 2 Nr. 12 vom 09.06.2005 i. V. m. § 1 Abs. 3 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der Fachhochschule Potsdam vom 09.12.1992 i.d.F. vom 24.01.2001 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen nachfolgende Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Studiengang „Bachelor of Arts: Bildung und Erziehung in der Kindheit“ an der Fachhochschule Potsdam erlassen.

**§ 1**  
**Zweck des Auswahlverfahrens**

Das Auswahlverfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung der Teilnehmer/-innen zum Studium „Bachelor of Arts: Bildung und Erziehung in der Kindheit“ geben. Der Grad der Eignung wird an Hand eines Auswahlgesprächs festgestellt und bildet die Grundlage für die Rangfolge der Zulassung.

**§ 2**  
**Voraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren**

(1) Wer am Auswahlverfahren teilnehmen möchte, muss ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung für den Studiengang Bachelor of Arts: Bildung und Erziehung in der Kindheit an der FH Potsdam nachweisen

(2) Die Anmeldefrist (Ausschlussfrist) zur Teilnahme am Auswahlverfahren ist der 15. Juli des Jahres, in dem das Studium begonnen werden soll.

(3) In Ergänzung zu dem in §5 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der FHP genannten Verfahren sind ein Anschreiben mit Begründung für die Bewerbung für diesen Studiengang und ein Lebenslauf mit Lichtbild

einzureichen. Die Begründung für die Bewerbung soll sich an persönlichen Erfahrungen aus dem Bereich Bildung und Erziehung orientieren. (ca. zwei DIN A4-Seiten).

**§ 3**  
**Auswahlkommissionen**

Der Fachbereichsrat kann eine oder mehrere Kommissionen einsetzen, die das Auswahlverfahren durchführen. Diese/Jede Kommission ist mit mindestens einem Professor/einer Professorin und einem sachkundigen Beisitzer/einer sachkundigen Beisitzerin besetzt.

**§ 4**  
**Gestaltung des Auswahlverfahrens**

(1) Das Auswahlverfahren berücksichtigt die Leistungen in einem Auswahlgespräch. Für die Leistungen im Auswahlgespräch werden Punkte vergeben. Der Grad der Eignung für das Studium Bachelor of Arts: Bildung und Erziehung in der Kindheit wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt. Diese ist Grundlage für die Rangfolge im weiteren Zulassungsverfahren.

(2) Das Auswahlgespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch geführt werden. Das Einzelgespräch dauert max. 30 Minuten, das Gruppengespräch maximal 2 Stunden. Welche Gesprächsart gewählt wird, entscheidet die Auswahlkommission.

Über das Gespräch ist ein Kurzprotokoll zu führen, das Ort, Zeit und die in den einzelnen Kategorien erreichte Punktzahl festhält und von den Prüfer/-innen zu unterschreiben ist.

**§ 5**  
**Bewertungskriterien**

(1) Im Auswahlgespräch wird die persönliche Eignung für das Studium Bildung Erziehung im Kindesalter festgestellt. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt:

- Empathiefähigkeit
- Reflexionsfähigkeit
- Selbstreflexivität
- Kommunikationsfähigkeit
- Bereitschaft zur Arbeit mit Gruppen
- Lern- und Entwicklungsfähigkeit
- Kreativität bei der Lösung von Aufgaben
- Fähigkeit zum logischen Denken und Systematisieren.

(2) Insgesamt können maximal 20 Punkte vergeben werden. Die besondere Eignung für das Studium wird festgestellt, wenn mindestens 10 Punkte erreicht werden.

### **§ 6 Geltungsdauer**

Die Feststellung der Eignung gilt für den unmittelbar auf das Auswahlgespräch folgenden Immatrikulationszeitraum.

### **§ 7 Zulassung zum Studium**

(1) Die Studienplätze werden im Ergebnis des Auswahlgesprächs und entsprechend der festgesetzten Zulassungszahl vergeben.

(2) Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

(3) Über die Anerkennung von Bewerbern mit festgestellter Eignung als Fall besonderer Härte gem. § 12 HVV entscheidet die Hochschule auf Antrag.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Helen Kleine  
Rektorin

Potsdam, den 22.07.2005